

# Infodienst Landwirtschaft 3/2013

Außenstelle Kamenz



# Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Das Hochwasser 2013 hat auch in der sächsischen Land- und Forstwirtschaft große Schäden verursacht. Anträge nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 können bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden gestellt werden. Die entsprechenden Hinweise, Merkblätter und Antragsformulare finden Sie unter [www.sab.sachsen.de/de/hochwasser\\_2013/hochwasser\\_2013.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp).

## **Ansprechpartner SAB:**

Telefon: 0351 4910-4966  
(Infohotline Hochwasser)

## **Ansprechpartner LfULG:**

Zuständige Außenstelle

## **Ansprechpartner SMUL:**

Thomas Eichler

Telefon: 0351 564-2387

E-Mail: [thomas.eichler@smul.sachsen.de](mailto:thomas.eichler@smul.sachsen.de)

Bitte berücksichtigen Sie – sofern nicht bereits erfolgt – für die Schadenserfassung folgende Empfehlungen:

- Listen Sie alle Schäden vollständig auf.
- Dokumentieren Sie die Schäden sorgfältig (Film, Foto, Zeugen, Skizzen, Karten, Rechnungen).
- Schätzen Sie die voraussichtliche Schadenshöhe, ggf. durch Hinzuziehen eines unabhängigen Sachverständigen.
- Denken Sie vor der Wiederherstellung von Flächen an die Beweissicherung.

Spezielle Informationen für Landwirtschaft und Gartenbau zum Hochwasser 2013 sind unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/29909.htm> verfügbar.

## Neuer Tarifvertrag in der Landwirtschaft

Der im April 2013 abgeschlossene Tarifvertrag erhöht die Ausbildungsvergütungen in den Berufen Landwirt/in, Landwirtschaftswerker/in, Tierwirt/in aller Fachrichtungen, Pferdewirt/in, Fischwirt/in und Fachkraft Agrarservice. Er trat rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Bei bestehenden Ausbildungsverträgen sind daher Änderungsverträge mit den neuen Vergütungen abzuschließen. Eine Kopie des Änderungsvertrages ist über den zuständigen Bildungsberater an das LfULG/Referat Berufsbildung zu senden. Bei abgeschlossenen Verträgen, die noch nicht im LfULG/Referat Berufsbildung eingereicht wurden, ist die Änderung auf dem bestehenden Vertrag zu dokumentieren und ebenfalls über den zuständigen Bildungsberater im LfULG einzureichen. Generell gilt: In Ausbildungsverträgen dürfen die tariflichen Regelungen um maximal 20 Prozent unterschritten werden. Sofern die Verträge korrekt abgeschlossen sind, werden sie in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

### **Angemessene Bruttovergütung (Tarifvertrag vom 12.04.2013):**

	ab 01.03.2013 (EUR/Monat)	ab 01.09.2014 (EUR/Monat)
1. Ausbildungsjahr	510,00	560,00
2. Ausbildungsjahr	550,00	600,00
3. Ausbildungsjahr	600,00	660,00

## **Ansprechpartner LfULG:**

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: [katja.zschaage@smul.sachsen.de](mailto:katja.zschaage@smul.sachsen.de)

Weitere Informationen zum Ausfüllen eines Ausbildungsvertrages sind in den entsprechenden Merkblättern auf den Seiten der Grünen Berufe in Sachsen unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/> zu finden.

## Rechtliche Änderungen in der Tierhaltung

### **Novellierung Geflügelpest-Verordnung**

Nach der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügelpestverordnung gilt in Deutschland die Freilandhaltung von Geflügel wieder als Regelhaltung. Die bisher geltende Aufstallungspflicht ist aufgehoben. Den zuständigen Behörden verbleibt jedoch die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Risikobewertung die Aufstallung regional anzuordnen. Bislang war die Freilandhaltung von Geflügel nur auf der Basis amtlicher Ausnahmegenehmigungen möglich.

Geflügelhalter sollten jedoch, unabhängig von der geänderten Rechtslage, unbedingt auf eine seuchenhygienische Absicherung der Bestände achten.

Nähere Informationen im Internet unter:

[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geflpestschtv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geflpestschtv/gesamt.pdf)

### **Tiergesundheitsgesetz veröffentlicht**

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 ist im Bundesgesetzblatt vom 27. Mai 2013 verkündet worden und wird das geltende Tierseuchengesetz ablösen.

Das Tiergesundheitsgesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Bis dahin gilt das Tierseuchengesetz weiter. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten allerdings am Tag nach der Verkündung (BGBl. I S. 1324) in Kraft (28. Mai 2013).

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen wurden die bewährten Vorschriften grundsätzlich übernommen, darüber hinaus wird verstärkt auf Prävention gesetzt.

Das Tiergesundheitsgesetz enthält eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung und zur Verbesserung der Überwachung. So wird zum Beispiel der Personenkreis erweitert, der eine anzeigepflichtige Tierseuche anzeigen muss. Das sind neben den Amtsveterinären künftig zum Beispiel auch Tiergesundheitsaufseher, Veterinäringenieure, amtliche Fachassistenten und Bienensachverständige.

Zudem wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen. Eine weitere neue Rechtsgrundlage ermöglicht künftig ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren: Durch die Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden. Außerdem können die zuständigen Behörden künftig Schutzgebiete einrichten. Das sind Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die Tiere nur mit nachgewiesenem entsprechenden Gesundheitsstatus verbracht werden dürfen.

Quelle und weitere Informationen:

[www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tiergesundheitsgesetz.html](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tiergesundheitsgesetz.html).

#### **Ansprechpartner:**

*Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise*

#### **Ansprechpartner SMUL:**

*Dr. Michael Richter*

*Telefon: 0351 564-2355*

*E-Mail: [michael.richter@smul.sachsen.de](mailto:michael.richter@smul.sachsen.de)*

## Informationsmaterial zur „Ergebnisorientierten Honorierung artenreichen Grünlandes“

Für die zukünftige Förderperiode der EU (2014/15–2020) wird in Sachsen eine neue Fördermaßnahme zur Erhaltung wertvoller Wiesen und Weiden – die „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes“ (s. Infodienst 02/2013) angeboten. Dazu liegen nun zwei Informationsmaterialien vor: Die Broschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen – Bestimmungshilfe für die Kennarten“ stellt die Maßnahme vor und erläutert die Methode zur Beurteilung des Grünlandschlages. Anhand von Kurzbeschreibungen, Fotos und Zeichnungen werden alle Kennarten bzw. Kennartengruppen vorgestellt, die für die Förderfähigkeit artenreichen Grünlandes in Sachsen relevant sind.

Ergänzt wird die Broschüre durch den Kennartenfächer in Spielkarten-Format, in dem die Arten in Kurzform dargestellt sind. Durch sein handliches Format eignet er sich für die schnelle Bestimmung der Kennarten vor Ort.

Die Informationsmaterialien liegen bei allen Außenstellen aus und können auch über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen bzw. als PDF heruntergeladen werden: [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de); Telefon: 0351 2103-671; E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de).

#### **Ansprechpartner LfULG:**

*Zuständige Außenstelle*

*Für fachliche Fragen:*

*Ronny Goldberg*

*Telefon: 03731 294-2304*

*E-Mail: [ronny.goldberg@smul.sachsen.de](mailto:ronny.goldberg@smul.sachsen.de)*

*Dr. Stefan Kesting*

*Telefon: 037439 742-29*

*E-Mail: [stefan.kesting@smul.sachsen.de](mailto:stefan.kesting@smul.sachsen.de)*

## Befragungsergebnisse zum Berufsnachwuchs

Zum Thema „Berufsnachwuchs im Agrarbereich in Sachsen“ führte das LfULG im Jahr 2012 eine Befragung von Unternehmen der Branche sowie von Auszubildenden und Studenten landwirtschaftlicher Studienrichtungen durch. Für die Rückmeldungen gilt allen beteiligten Betrieben, Auszubildenden und Studenten ein herzlicher Dank. Im Folgenden ausgewählte Ergebnisse:

In Sachsen waren 2010 in landwirtschaftlichen Unternehmen über 30.000 Arbeitskräfte beschäftigt. Mehr als ein Viertel der ständig Beschäftigten war 2010 bereits über 55 Jahre alt, knapp 30 % waren zwischen 45 und 55 Jahre alt. Bis zum Jahr 2020 muss daher mit einem altersbedingten Ausscheiden jeder vierten Arbeitskraft gerechnet werden. Zusätzlich werden über ein Drittel der landwirtschaftlichen Führungskräfte in den nächsten zehn Jahren planmäßig in den Ruhestand gehen. Insgesamt scheidet in Landwirtschaft und Gartenbau bis 2020 knapp 6.450 Beschäftigte aus dem Berufsleben aus.

Durch Rationalisierungen und Betriebsaufgaben wird sich der Arbeitskräftebedarf bis 2020 um ca. 9 % verringern. Um den Bedarf zu decken, müssen in den nächsten Jahren jährlich etwa 460 landwirtschaftliche und 65 gartenbauliche Ausbildungen (Lehrausbildungen und Studium) neu begonnen werden. In den landwirtschaftlichen Berufen wurde im Mittel der letzten Jahre zwar der Bedarf an Fachhoch- und Hochschulstudenten gedeckt, der Bedarf an neuen Lehrausbildungsverhältnissen konnte jedoch nur zu knapp 75 % bedient werden.

Im laufenden ersten Lehrjahr sind beim LfULG insgesamt (ohne Forstwirte) ca. 13 % weniger Ausbildungsverträge (663) als im Vorjahr (758) registriert. Ausbildungsbetriebe sollten sich deshalb schon jetzt um neue Lehrverträge für das kommende Ausbildungsjahr bemühen.

Hinsichtlich der Berufsausbildung wurde von der Mehrzahl der Unternehmen eine stärkere Einflussnahme auf die persönliche Entwicklung der Auszubildenden durch die Schule gefordert. Verbesserungen in der praktischen überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) sowie in der fachtheoretischen Ausbildung in den Berufsschulen wurden ebenfalls von etwa einem Fünftel der Betriebe gewünscht. Die Betriebsleiter führten über 20 Kriterien zur Verbesserung der betrieblichen Lehrausbildung auf. Am häufigsten wurden dabei der zeitliche Aufwand der Ausbildung (mehr Zeit für Ausbildung nehmen; höhere Intensität der Betreuung) und die bessere Einbeziehung der Auszubildenden in den Betrieb genannt (qualifiziertere Aufgaben erteilen, Verantwortung übertragen, stärker in Produktionsprozess eingliedern, selbständigeres Arbeiten).

Die Auszubildenden schätzten die Verbesserungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildung ähnlich ein wie die Betriebsleiter. Der Hauptgrund für unzufriedene Lehrlinge ist das Empfinden, dass die Ausbilder zu wenig Zeit haben bzw. investieren. Dies wird begleitet von „unzureichender Anleitung“, „zu eintönige Arbeiten“ sowie allgemeinen Schwierigkeiten im Betrieb (Unzufriedenheit und Arbeitszeit).

Die vollständigen Ergebnisse wurden in der Schriftenreihe, Heft 5/2013 „Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich“ im Internet veröffentlicht: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18450>

#### **Ansprechpartner LfULG:**

*Tobias Pohl*

*Telefon: 0351 2612-2502*

*E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de*

*Eva-Maria Neumann*

*Telefon: 0351 2612-2514*

*E-Mail:*

*eva-maria.neumann@smul.sachsen.de*

*Robby Oehme*

*Telefon: 0351 8928-3415*

*E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de*

## **Fortbildungslehrgang Schaf- und Ziegenhaltung**

In der Fachschule Großenhain des LfULG wird ab Anfang September ein neuer Lehrgang zur fachlichen Qualifikation in der Schaf- und Ziegenhaltung angeboten. Der Unterricht ist vor allem zur Vorbereitung auf die Schäfermeisterprüfung ausgerichtet, kann aber auch für die externe Facharbeiterprüfung oder als Fortbildungsmöglichkeit ohne Prüfungsabsichten (Zertifikat zur Lehrgangsteilnahme) besucht werden.

Der Lehrgang findet in zwei Herbst-/Wintersemestern 2013 und 2014 im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (Fachtheorie und Praxis) und in Großenhain (wirtschaftlich-rechtlicher Teil sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) statt. Aufgrund der langen Anreisewege vieler Interessenten wird der Lehrgang von September bis Dezember an zwei Tagen pro Woche mit der Möglichkeit der Übernachtung im Lehrlingswohnheim Köllitsch durchgeführt. Vorgesehen sind auch Schulungstage für die praktischen Fertigkeiten.

#### **Ansprechpartner im LfULG:**

*Carola Förster*

*Telefon: 03522 311-404*

*oder 034222 46-2109*

*Mobil: 01522-2935669*

*E-Mail: carola.foerster@smul.sachsen.de*

	<b>Inhalt</b>	<b>Abschlussmöglichkeit</b>
<b>Teil 1</b>	Grundlagenwissen Fachtheorie und Praxis: ■ Schafzucht und Tiergesundheit ■ Praxistage zu Produkten und Vermarktung ■ Grünlandbewirtschaftung, Landschaftspflege und Fütterung ■ Haltungsverfahren, Technik und Herdenmanagement	Zertifikat zur Teilnahme; externe Facharbeiterprüfung
<b>Teil 2</b>	Betriebsleitertätigkeit: ■ Rechnungswesen und Wirtschaftslehre, Betriebsbeurteilung ■ Steuer und Versicherung ■ Agrarpolitik und Recht	Zertifikat zur Teilnahme; Teilbereich zur Meisterprüfung
<b>Teil 3</b>	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung: ■ Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	Teilbereich zur Meisterprüfung

# Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

## Schriftenreihe (pdf-Dokumente)

- Arbeitskräfte in der Land- und Ernährungswirtschaft (Heft 4/2013)
- Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich (Heft 5/2013)
- Analyse der Zuchtpopulation des Deutschen Sportpferdes (Heft 6/2013)
- Verbesserung der Lagerqualität von Äpfeln (Heft 7/2013)
- Alternative elektronische Tierkennzeichnung (Heft 8/2013)
- Verbesserung der P-Effizienz im Pflanzenbau (Heft 9/2013)
- Automatische Melksysteme in Sachsen (Heft 10/2013)
- Apfelanbau unter Hagelnetz (Heft 11/2013)

## Broschüren/Faltblätter

- Hinweise zum sachkundigen Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2013
- Artenreiches Grünland in Sachsen
- Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen
- Schutz von Bäumen und Sträuchern in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

## Ansprechpartner LfULG:

Anne-Christin Matthies-Umhau  
 Telefon: 0351 2612-9104

E-Mail:

[anne-christin.matthies@smul.sachsen.de](mailto:anne-christin.matthies@smul.sachsen.de)

# Veranstaltungen des LfULG von August bis September

Datum	Thema	Ort
23.08.13	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
26.08.13 – 30.08.13	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.08.13	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
29.08.13	Schulung für Häckslerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.09.13	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 12, 01326 Dresden-Pillnitz
04.09.13	Workshop Stoppelbearbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.09.13	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.09.13; 09:30 Uhr	Praxistag für Kaninchenhalter »Futter und Fütterung – wichtige Komplexe für die erfolgreiche Kaninchenzucht«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.09.13	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
11.09.13	Ökofeldtag und Flurschau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.09.13 – 21.09.13	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
24.09.13; 13:00 Uhr	20. Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
25.09.13- 26.09.13	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.09.13	Sächsischer Fleischrindtag	wird noch bekannt gegeben
28.09.13	Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen – Monitoring und Management	Haus der Tausend Teiche, Dorfstraße 29, 02694 Gutttau OT Wartha

## Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)

## Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-9106

E-Mail:

[ramona.scheinert@smul.sachsen.de](mailto:ramona.scheinert@smul.sachsen.de)

Detaillierte Informationen unter  
[www.smul.sachsen.de/vplan](http://www.smul.sachsen.de/vplan)

# Außenstelle Kamenz

## Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Flächen, über die ein Antragsteller am 15. Mai verfügt und die er im Flächenverzeichnis angegeben hat, müssen während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Im laufenden Antragsjahr können sich jedoch Unterbrechungen ergeben, die den Beihilfefähigkeitsstatus von Flächen zeitweilig verändern. Oft sind das Flächen, die bei Dorffesten für Veranstaltungen oder für Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Schwerwiegender ist die Unterbrechung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und damit der Beihilfefähigkeit der Flächen auf Grund von Straßen-, Gas-, Wasser-, Stromleitungsbau o.ä. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine zeitweilige nicht landwirtschaftliche Nutzung bei der Außenstelle schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist **drei Tage vor Eintritt der anderweitigen Nutzung** einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:

- betroffene Feldstücke/Schläge
  - Größe der anderweitig genutzten Fläche
  - Beginn und Ende der anderweitigen Nutzung
  - Schlagskizze oder Bauunterlagen, aus denen die betroffene Fläche ersichtlich ist
- Die Außenstelle entscheidet dann, ob die Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche während der nicht landwirtschaftlichen Nutzung unterbrochen wird.

Für die Entscheidung sind die **Dauer** und auch die **Intensität** der außerlandwirtschaftlichen Nutzung wichtig. Innerhalb der Vegetationsperiode sind kurzzeitige (bis zu 14 Tagen) nicht landwirtschaftliche Nutzungen ohne Auswirkungen auf die Beihilfefähigkeit möglich. Außerhalb der Vegetationsperiode kann in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen eine längere nicht landwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfefähigkeit ist, dass **der vorherige Nutzungszustand beibehalten wird**. Wenn es sich um eine die Beihilfefähigkeit der Fläche einschränkende Unterbrechung handelt, wird das Ergebnis der Prüfung durch die Außenstelle schriftlich mitgeteilt.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nicht **angezeigt**, so ist diese Feststellung im folgenden Verfahren **sanktionsrelevant**.

### Ansprechpartner:

Monika Katzer

Telefon: 03578 33-7440

E-Mail: [monika.katzer@smul.sachsen.de](mailto:monika.katzer@smul.sachsen.de)

## Vollmachten, Betriebsübergaben und Betriebsabmeldungen

Für die Antragstellung auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist nur der Betriebsinhaber zeichnungsberechtigt. Das bedeutet:

- Bei **natürlichen Personen** genügt die eigenhändige Unterschrift, eine rechtskräftige Vorsorgevollmacht oder ein vollständig ausgefülltes Formblatt zur Vollmacht für die Agrarförderung.
- Für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)** gilt der Gesellschaftervertrag. Nach § 709 BGB steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter übertragen wurde oder eine Vollmacht für einen Gesellschafter durch Unterschrift aller Mitglieder der GbR bestätigt wurde.
- Die **Erbengemeinschaft** ist eine Gesamthandsgemeinschaft, welche mit dem Erbschein nachgewiesen und daher durch alle Miterben vertreten wird. Einem einzelnen Erben oder einer dritten Person kann die Vollmacht übertragen werden, dieses haben alle Erben mit ihrer Unterschrift auf der Vollmacht Agrarförderung zu bestätigen.
- **Juristische Personen und Vereine** haben einen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister mindestens bei Veränderungen zur Antragstellung vorzulegen, weil hier wichtige Informationen enthalten sind wie Name und Sitz der Firma, umfassende Vertretungsberechtigungen in Form von Geschäftsführern oder Vorstandsvorsitzenden, Kommanditisten bzw. Prokura, welche die Unterzeichnung des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung legitimieren.

Zur Erteilung von Vollmachten stehen entsprechende Formblätter in der Außenstelle zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass der Antragsteller und der Bevollmächtigte mit Namen und Adresse **gut lesbar** eingetragen werden und beide auch unterzeichnen müssen, damit die Rechtmäßigkeit der Unterschrift nachvollziehbar ist.

Die **Betriebsübergabe** beschreibt den Wechsel eines Betriebsinhabers auf einen anderen (neuen) Inhaber. Hier übernimmt der neue Betriebsinhaber sämtliche Rechte und Pflichten des Übergebenden. Für eine Betriebsübergabe wird zwischen altem und neuem Inhaber ein zivilrechtlicher Vertrag nach BGB geschlossen. Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Form, doch im Zuge der Rechtssicherheit sollte eine Betriebsübergabe schriftlich erfolgen. Aus diesem Grund sind in der Außenstelle ebenfalls entsprechende Formulare vorhanden. Ist der Betriebsinhaber sicher, dass er keine Anträge auf Direktzahlungen und Agrarförderung mehr stellen wird, kann er seinen Betrieb ohne Übergabe schriftlich in der Außenstelle abmelden.

**Ansprechpartner:**

*Beate Frenzel*

*Telefon: 03578 33-7443*

*E-Mail: beate.frenzel@smul.sachsen.de*

## Befreiung von Sicherheitsleistungen für privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich

Nach den Vorgaben der Gemeinsamen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs.5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch, § 72 Abs.3 Satz 2 Sächs. Bauordnung ist es unter bestimmten Umständen möglich, auf Antrag beim Bauaufsichtsamt eine Befreiung von Sicherheitsleistungen zu erhalten.

Voraussetzung ist unter anderem, dass sich das Bauwerk nach Einstellung der Nutzung durch den Bauherrn weiterhin privilegiert nutzen lässt.

Im Zuge der Bauantragstellung ist durch den Bauherrn eine Nachnutzungsprognose für das Bauwerk zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Durch das LfULG wird dazu eine entsprechende Fachstellungnahme gefertigt und dem Bauaufsichtsamt als Entscheidungshilfe übergeben.

**Ansprechpartner:**

*Gerd Maucksch*

*Telefon: 03578 33-7429*

*E-Mail: gerd.maucksch@smul.sachsen.de*

## Naturschutzmonitoring im Landkreis Bautzen

Noch bis in den Herbst hinein sind Mitarbeiter der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) und von ihnen beauftragte Kartierer in bestimmten Teilen des Amtsbereiches unterwegs und betreten möglicherweise auch Flächen von Antragstellern. Gemäß Art. 17 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 v. 15. Dezember 2010 hat die BfUL die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 54 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt 06:00 bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 54 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Weil sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten und mit Beauftragten im Jahr 2013 folgende Maßnahmen durch:

**Erhebung von vogelkundlichen Daten in den Vogelschutzgebieten:**

- 34 – „Laußnitzer Heide“
- 39 – „Doberschützer Wasser“
- 41 – „Spreniederung Malschwitz“

**Ansprechpartner:**  
bei Fragen zum Naturschutz-  
monitoring FFH, Natura 2000:

Iris John

Telefon: 03578 33-7481

E-Mail: iris.john@smul.sachsen.de

bei Fragen zur Flächenförderung:

Monika Katzer

Telefon: 03578 33-7440

E-Mail: monika.katzer@smul.sachsen.de

- 43 – „Dubringer Moor“
- 47 – „Muskauer und Neustädter Heide“
- 56 – „Hohwald und Valtenberg“

Weitere Informationen zu den Erhebungen sind unter

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring) abrufbar.

**Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten des Freistaates Sachsen:**

- 026E – „Pulsnitz- und Haselbachtal“

**Erhebung von naturschutzfachlichen Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie** (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung)

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) eingestellt.

Die BfUL-Bediensteten und die Beauftragten sind verpflichtet, die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.



**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
*Überregionaler Teil:*

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Anne-Christin Matthies-Umhau, Telefon: +49 351 2612-9104, Telefax: +49 351 2612-2099,

E-Mail: [anne-christin.matthies@smul.sachsen.de](mailto:anne-christin.matthies@smul.sachsen.de)

*Regionalteil:*

Außenstelle Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Gabriele Uhlemann, Telefon: +49 3578 33-7400, Telefax: +49 3578 33-7412, E-Mail: [Kamenz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:Kamenz.lfulg@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

Roland Kohls

**Gestaltung und Satz:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Druck:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

21.06.2013

**Gesamtauflagenhöhe:**

8.000 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.